

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Einunddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1906.

Von Emil Seckel.

Es ist geglückt, die bisher unbekannte Quelle von Ben. Lev. 1, 191 zu finden.

1, 191 = Pseudo-Chalcedonensischer¹ Canon², überliefert in den *Collectiones codicum Pithoeani*³, *Burgundici*⁴, *Sangermanensis*^{5, 6}, ed. Maassen, *Bibliotheca lat. iur. can.*

1) Der Synode zu Chalcedon wird unser Stück von der Ueberlieferung teils ausdrücklich, teils durch seine Stellung und Bezifferung zugeschrieben: a) In der *Collectio Pithoeana* (N. 3) stehen unter der durch die ganze Sammlung laufenden Nummer LXXXVII die Canonen von Chalcedon in der Version des Dionysius. Auf den Schlussvermerk *FINIT* hinter diesen Canonen folgen einige Zeilen und zwar, was Maassen (an den unten im Text a. OO.) nicht bemerkt hat, drei Hexameter. An letztere schliesst sich unser Canon unter der Ziffer XXVII an; diese Bezifferung soll ihn wohl, trotz des vorangehenden *Finit*, als Canon von Chalcedon erscheinen lassen. b) In der *Collectio Sangermanensis* (N. 5) und in den *Excerpta Monacensia* (N. 6) ist das Stück inscribiert: 'Canones (Canon *Mon.*) Calcidon.' c) In der *Collectio Burgundica* (N. 4) scheinen Inscription und Bezifferung zu fehlen. 2) Die lediglich in Canonen-Sammlungen bestehende Ueberlieferung entscheidet wohl die Alternative: Canon oder Königsgesetz? (oben S. 90) zu Gunsten der ersten Annahme. Für den Ort und die Zeit der Entstehung des Canon lässt sich der nunmehr bekannten Ueberlieferung etwa Folgendes entnehmen. Das Stück ist wahrscheinlich fränkisch, da es nur in gallischen Sammlungen (N. 3—5) vorkommt; es taucht auf um 600 (N. 3) und kann nicht später gesetzt werden als 800 (N. 4. 5). — So dienen die äusseren Anhaltspunkte lediglich zur Bestätigung unserer früheren (oben S. 90. 134), sich auf innere Kriterien stützenden Vermutung, dass wir es mit einer merowingischen oder frühkarolingischen Quelle zu tun haben. 3) Cod. Paris. 1564 saec. IX. Die Sammlung ist sicher nicht vor dem Ende des 6., vielleicht im 7., spätestens im (beginnenden?) 8. Jh. entstanden; vgl. über sie Maassen, *Gesch. der Quellen I*, 604—611, speziell über den Canon, den sie im vollen Umfang ('*Si servus — praecipimus*') bietet, S. 609. 4) Brüssel, Cod. Burgund. 8780—8793 saec. IX. Die Sammlung ist im 8. Jh. entstanden; vgl. Maassen a. a. O. S. 636—638, insbesondere S. 636 unten. Auch hier ist der Canon vollständig. 5) Cod. Paris. 12444 (*Sangerm.* 938) saec. VIII. vel IX. ineunt. Die Sammlung, welche zum Teil mit Hilfe der *Pithoeana* (N. 3) gefertigt ist, gehört ebenfalls ins 8. Jh.; vgl. Maassen a. a. O. S. 836—840, insbes. S. 838, *Nürnberger a.* anzuf. O. S. 2 f. 5. Der Schluss des Canon ist hier weggelassen, so dass er (wie bei Benedictus) mit den Worten endigt: '*liminibus arceatur*'. 6) Ein Auszug aus der *Sangermanensis* (N. 5), in dem unser Canon, natürlich

manuscripta I 2 (Wiener SB. LIV, 1866) S. 207 = Gesch. der Quellen I, 609¹, ed. Nürnberger, Ueber eine ungedruckte Kanonensammlung aus dem 8. Jh. (SA. aus dem 25. Bericht der wissenschaftlichen Gesellschaft Philomathie zu Neisse), 1890, S. 66². Eine Rubrik hat nur die Coll. Sangerman., wo sie aber anders als bei Ben. lautet: 'Si servus ecclesiae super furtum pressus fuerit'. Der Text Benedicts, der dem cod. Pithoeanus näher steht als dem Sangerman.³, weicht von der Vorlage meist lediglich formell ab: 'in furto compraehensus' statt 'super furtum prensus'; 'sine audientia' statt 'ante audientia(m)'⁴. Nur eine Wortänderung berührt auch den Sinn; Benedict macht nämlich den beim Diebstahl nicht ergriffenen Kirchenknecht: 'super furtum non praesum'⁵, vielleicht weil ihm 'praesum' unverständlich war, zu einem des Diebstahls nicht schuldigen, nichts verbrechenden Knecht: 'sine furto, non praesumentem'.

ohne den Schluss, wiederkehrt, ist enthalten im Cod. Monacensis 14 508 (S. Emmeram F 11) saec. IX./X.; vgl. Maassen a. a. O. S. 840 f., Nürnberger S. 3 f. 1) Aus der Collectio Pithoeana (N. 3). 2) Aus der Coll. Sangerman. (N. 5) unter Vergleichung des cod. Monac. (N. 6) und der ed. Maassen, wobei Nürnberger in den Noten 3 und 4 Ungenauigkeiten untergelaufen sind. 3) Ben. schreibt 'iudice publico' (iudicio *Sangerm.* *Mon.*) und 'distringatur' (distringantur *iidem*) mit dem Pithoeanus. 4) Dazu kommen einige weitere, noch weniger bedeutsame Varianten. 5) So *Pith.*; *pressum Sangerm.*
